

# Satzung der Christlichen Pfadfinderschaft

## Royal Rangers

---

### § 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit zu den Verbänden

Die „Christliche Pfadfinderschaft ROYAL RANGERS“ ist ein Werk des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR (BFP) mit Sitz in Erzhausen und als solches Teil des Bundesjugendwerkes des BFP.

### § 2 Aufgaben

Die „Christliche Pfadfinderschaft ROYAL RANGERS“ dient im Geiste Jesu Christi, auf der Grundlage der Heiligen Schrift und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, jungen Menschen im Alter von 4 bis 18 Jahren durch Förderung ihrer körperlichen, geistigen, geistlichen und sozialen Entwicklung.

Die „Christliche Pfadfinderschaft ROYAL RANGERS“ ist der Dachverband aller lokaler ROYAL RANGERS-Arbeiten in Deutschland. Ihre Zwecke werden im In- und Ausland im Besonderen verwirklicht durch:

- (1) Belebung der lokalen, regionalen und überregionalen pfadfinderischen Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Förderung der geistlichen Entwicklung junger Menschen zu verantwortungsvollen, mündigen Christen.
- (3) Förderung von Projekten und Aktionen, die dem Umweltschutz, dem Gemeinwohl und der Völkerverständigung dienen.
- (4) Gewinnen biblischer Gemeinden für die Belange junger Menschen und Unterstützung bei der Gründung lokaler ROYAL RANGERS-Arbeiten.
- (5) Erstellung und Weiterentwicklung ganzheitlicher, auf die Bedürfnisse junger Menschen abgestimmter Programme für die verschiedenen Altersstufen und die entsprechenden Arbeitsmittel sowie Lehr- und Lernmittel.
- (6) Überregionale Aus- und Weiterbildung der Leiterschaft durch praktische und theoretische Seminare und Schulungen.
- (7) Bereitstellung der zur ROYAL RANGERS-Arbeit benötigten Materialien wie Kluft, Literatur u. ä.
- (8) Organisation und Durchführung regionaler, nationaler und internationaler Pfadfinderaktionen, wie z. B. Camps und Fahrten, und Jugendbegegnungen.
- (9) Förderung und Unterstützung von christlichen Partnern im In- und Ausland.
- (10) Vertretung und Wahrnehmung der Interessen unserer Pfadfinderschaft nach außen gegenüber anderen Jugendverbänden, staatlichen Institutionen und bei internationalen Kontakten.

Die „Christliche Pfadfinderschaft ROYAL RANGERS“ kann sich zur Umsetzung ihrer Tätigkeiten auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen. Sie ist berechtigt, ihre Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO teilweise auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die „Christliche Pfadfinderschaft ROYAL RANGERS“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder der Bundesleitung wird in Abänderung der Vorschriften in § 27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 662 BGB ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen nach der Vorschrift des § 3 Nr. 26a EStG.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle von der Bundesleitung der „Christlichen Pfadfinderschaft ROYAL RANGERS“ anerkannten lokalen Stammposten.

Stammposten können nur als Arbeitszweige christlicher Gemeinden gegründet werden, welche die Gesamtrichtlinien der „Christlichen Pfadfinderschaft ROYAL RANGERS“ als verbindlich anerkennen und

- Mitglied im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden sind,
- Mitglied im Forum Freikirchlicher Pfingstgemeinden sind oder
- gewillt sind, ihre lokale ROYAL RANGERS-Arbeit auf der lehrmäßigen Grundlage des ROYAL RANGERS-Programmes durchzuführen.

Die Anerkennung als ROYAL RANGERS-Stammposten muss von der lokalen Gemeinde schriftlich beantragt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist:

- (1) Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Zielen der „Christlichen Pfadfinderschaft ROYAL RANGERS“.
- (2) Orientierung an der Bibel als Gottes Wort und Grundlage aller geistlichen Lehre.
- (3) Die Teilnahme der Mitarbeiter an einem Nationalen Trainingscamp der ROYAL RANGERS.
- (4) Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge gemäß der jeweils gültigen Richtlinien.

Die Anerkennung erfolgt für 1 Jahr und wird, bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen, jeweils um 1 Jahr verlängert. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden.

## § 5 Organe

### (1) Die Regionalversammlung

Einmal jährlich treffen sich die ROYAL RANGERS-Mitarbeiter einer Region zu einer Regionalversammlung. Neben Gemeinschaftspflege und Austausch, geistlicher Ausrüstung und der Planung gemeinsamer Aktivitäten, dient die Regionalversammlung als Basisorgan der „Christlichen Pfadfinderschaft ROYAL RANGERS“ der Willensbildung und der Entwicklung und Formulierung von Anträgen an die übergeordneten Organe. Die Regionalversammlung nimmt den jährlichen Arbeitsbericht des Regionalleiters entgegen. Der Regionalleiter und der Regionalwart werden von den Stammpostenleitern der anerkannten aktiven Stammposten der Region oder bei Verhinderung deren Vertretern für 2 Jahre gewählt und durch den zuständigen Distriktleiter bestätigt. In beide Ämter können nur Mitarbeiter aus den anerkannten aktiven Stammposten der Region gewählt werden, die mindestens 21 Jahre alt sind.

### (2) Die Distriktversammlung

In den Distrikten werden einmal jährlich Distriktversammlungen einberufen. Die Distriktversammlung ist das nächst höhere Organ zur Regionalversammlung. Sie besteht aus den Stammlleitern aller anerkannter Stammposten eines Distrikts oder deren Stellvertreter, den Regionalleitern und dem Distriktleiter sowie den nicht-stimmberechtigten

Regional- und Distrikt-Vertretern der Jungen Leiter des Distrikts, Die Distriktversammlung nimmt den Arbeitsbericht des Distriktleiters entgegen und arbeitet Vorschläge und Anträge für die Bundesversammlung aus. Der Distriktleiter und der Distriktwart werden von den Stammpostenleitern der anerkannten aktiven Stammposten des Distrikts und den Regionalleitern bzw. bei Verhinderung deren Vertretern für 4 Jahre gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bundesleiter. In beide Ämter können nur Mitarbeiter aus den anerkannten aktiven Stammposten des Distrikts gewählt werden, die mindestens 21 Jahre alt sind.

### **(3) Die Bundesversammlung**

Die Bundesversammlung besteht aus den Regionalleitern und der Bundesleitung sowie den nicht-stimmberechtigten Distrikt-Vertretern der Jungen Leiter. Sie wird einmal jährlich vom Bundesleiter einberufen. In ihr erfolgt der Arbeitsbericht durch den Bundesleiter, die geprüfte Rechnungslegung durch den Bundeskassenwart und die Entlastung der Bundesleitung.

Die Bundesversammlung ist als höchstes Organ für die Erstellung der Rahmenrichtlinien der „Christlichen Pfadfinderschaft ROYAL RANGERS“ verantwortlich. Die zu berufenden Mitglieder der Bundesleitung (Bundesleiter, Bundeswart und Bundeskassenwart) werden von der Bundesversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bedürfen der Bestätigung des BFP-Vorstands.

### **(4) Die Bundesleitung**

Die Bundesleitung besteht aus dem Bundesleiter, als Vorsitzendem, dem Bundeswart, als stellvertretendem Vorsitzenden, dem Bundeskassenwart, den Distriktleitern und dem nicht-stimmberechtigten Bundesgeschäftsstellenleiter. Die Mitglieder der Bundesleitung müssen die Mitgliedschaft im BFP besitzen.

Die Bundesleitung nimmt ihre gesetzlichen, sowie die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben wahr. Sie ist für die Geschäftsführung der „Christlichen Pfadfinderschaft ROYAL RANGERS“ verantwortlich, sorgt für die Umsetzung der Richtlinien und ist für alle Angelegenheiten der Pfadfinderschaft zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Für Rechtsgeschäfte im Rahmen der Handlungsvollmacht, die der Bundesleitung vom Vorstand des BFP erteilt wurde, sind die Unterschriften des Bundesleiters oder seines Stellvertreters und des Bundeskassenwartes erforderlich. Für Sparbücher und Konten ist der Bundeskassenwart oder der jeweils von der Bundesleitung Bevollmächtigte auch allein zeichnungsberechtigt.

## **§ 6 Lokale ROYAL RANGERS-Arbeiten**

ROYAL RANGERS ist eine pfadfinderische Kinder- und Jugendarbeit für Jungen und Mädchen. Die örtlichen ROYAL RANGERS-Arbeiten sind selbstständig und haben Sitz und Stimme in den entsprechenden Regional- und Distriktversammlungen der Christlichen Pfadfinderschaft ROYAL RANGERS.

- (1) Die örtlichen Arbeiten (Stammposten) sind spätestens ab der Kundschafterstufe in Teams von Kindern oder Jugendlichen einer Altersstufe unterteilt.  
Die Stufung in Entdecker (4 bis 6 Jahre), Forscher (6 bis 8-jährige Schulkinder), Kundschafter (9 bis 11 Jahre), Pfadfinder (12 bis 14 Jahre) und Pfadranger (15 bis 17 Jahre) soll den unterschiedlichen entwicklungsmäßigen Ansprüchen jeder Altersstufe Rechnung tragen. In jeder Stufe wird nach einem eigenen, den methodisch-didaktischen Erfordernissen entsprechenden, Programm gearbeitet.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen sollen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz an allen sie betreffenden Entscheidungen ihrem Entwicklungsstand entsprechend beteiligt werden.

In der Entdecker- und Forscherstufe sollen die Kinder bei der Themenauswahl und der Planung kleiner Aktivitäten mitwirken.

Im Kundschafteralter sollen die Kinder darüber hinaus an der Planung und Durchführung aller Aktionen und Camps beteiligt werden. Sie wählen aus ihren Reihen den Teamhelfer und seinen Stellvertreter, die in Form von Helferdiensten an der Teamleitung beteiligt werden.

Bei den Pfadfindern werden die Kinder zusätzlich bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Fahrten und internationalen Campaufenthalten beteiligt.

In der Altersstufe der Pfadranger soll projektorientiert in einem Team von gleichberechtigten Jugendlichen gearbeitet werden. Das Team kann, wenn nötig, von einem erwachsenen Leiter als Mentor beraten werden.

- (3) Ab dem Alter von 14 Jahren haben die Jugendlichen die Möglichkeit, sich durch den Besuch spezieller Ausbildungsmaßnahmen zum Juniorleiter ausbilden zu lassen, um in eine Leitungsfunktion in einer der vorangegangenen Stufen hinein wachsen zu können oder um Dienste im Stamm zu übernehmen. Als Teamleiter in der Forscher-, Kundschafter- und Pfadfinderstufe sollen nur ausgebildete Juniorleiter ab 16 Jahren oder auf einem Nationalen Trainingscamp ausgebildete Erwachsene eingesetzt werden. In der Entdeckerstufe können darüber hinaus auch Erwachsene mit einer kürzeren Grundausbildung mitarbeiten. Alle ausgebildeten Juniorleiter und alle erwachsenen Leiter mit Nationalem Trainingscamp bis 21 Jahre gelten als Junge Leiter.

Der Leiter eines Stammpostens, sein Stellvertreter und die Teamleiter werden von der in § 4 genannten Trägergemeinde eingesetzt und in ihren Tätigkeiten unterstützt.

## § 7 Haushalt

Die „Christliche Pfadfinderschaft ROYAL RANGERS“ finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Spenden. Der Mitgliedsbeitrag der einzelnen Stammposten richtet sich nach dem von der Bundesversammlung festgelegten Beitragssatz.

## § 8 Kassenprüfung

Die Bundesversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied der Bundesleitung oder angestellte Mitarbeiter sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

## § 9 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich 4 Wochen vor der Zusammenkunft der Bundesversammlung in der Einladung zur Versammlung mitgeteilt werden. Zur Satzungsänderung ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller Bundesversammlungsmitglieder notwendig. Satzungsänderungen sind dem BFP-Vorstand schriftlich mitzuteilen und bedürfen seiner Zustimmung.

## § 10 Auflösung

Die Auflösung der „Christlichen Pfadfinderschaft ROYAL RANGERS“ kann nur durch die Bundesversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden. Sie muss vom BFP-Vorstand bestätigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR mit Sitz in Erzhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Weinstadt, den 13.03.2020